

## Haushaltssatzung

### des Schulverbandes Albersdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 11.11.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.211.500,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.096.200,-- EUR
einem Jahresüberschuss von	115.300,-- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,-- EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.913.000,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.232.000,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	6.063.800,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	6.744.800,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 6.063.800,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,-- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 300.000,-- EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 13,20 Stellen

### § 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 3.326.100 EUR und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung festgesetzt, wonach sie sich wie folgt verteilt:

Albersdorf	1.407.469,20 €	Offenbüttel	79.869,01 €
Arkebek	74.544,40 €	Osterrade	79.869,01 €
Bunsoh	188.135,70 €	Schafstedt	338.999,73 €
Immenstedt	31.947,60 €	Schrum	15.973,80 €
Nordhastedt	802.239,96 €	Tensbüttel-Röst	198.784,90 €
Odderade	65.669,89 €	Wennbüttel	42.596,80 €

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR im Einzelfall. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

### § 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.12.2024 erteilt.

Meldorf, den 20.12.2024

gez.  
Jörn Bartelt  
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Meldorf, den

---

Jörn Bartelt  
Schulverbandsvorsteher

Diese Bekanntmachung wird am **03.01.2025** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Schulverbandes Albersdorf unter der Adresse [www.schulverband-albersdorf.de](http://www.schulverband-albersdorf.de) veröffentlicht.

Meldorf, den 03.01.2025

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-